

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4557
Urteil Nr. 176/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, gestellt vom Jugendgericht Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und P. Martens, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J. -P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 12. November 2008 in Sachen der Staatsanwaltschaft und anderer gegen R.H. und andere, dessen Ausfertigung am 14. November 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Jugendgericht Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, wenn er auf Verfahren in Sachen Jugendschutz vor dem Jugendgericht Anwendung findet, indem in Anbetracht der getrennten Behandlung der Sache eines jeden Minderjährigen gemäß Artikel 56 des Gesetzes vom 8. April 1965 Personen, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, alle getrennt dazu verurteilt werden, der Zivilpartei eine Verfahrensensschädigung zu zahlen, während (volljährige) Personen, die eine Straftat begangen haben, gemeinsam (gesamtschuldnerisch) zu dieser Verfahrensensschädigung verurteilt werden können? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, indem Minderjährige, die gegenüber derselben Zivilpartei eine als Straftat qualifizierte Tat begangen hätten, jeweils getrennt zur Zahlung einer Verfahrensensschädigung an diese Zivilpartei verurteilt werden könnten, während Volljährige, die gegenüber derselben Zivilpartei eine Straftat begangen hätten, gemeinsam zur Zahlung einer Verfahrensensschädigung an diese Zivilpartei verurteilt werden könnten.

B.1.2. Aus der Verweisungsentscheidung vom 12. November 2008 geht hervor, dass der vorlegende Richter in Bezug auf den Auftritt als Zivilpartei die Umstände einer anderen Rechtssache bezüglich eines anderen Minderjährigen im Zusammenhang mit denselben Taten berücksichtigt hat. Der vorlegende Richter hat in seinem Urteil über die Ansprüche der Zivilpartei für Recht erkannt, dass diese Verurteilung gesamtschuldnerisch mit dem anderen Minderjährigen gilt.

In seinem Urteil vom 9. April 2008 über den anderen Minderjährigen hat der vorlegende Richter bezüglich der Verfahrensentschädigung entschieden, dass es sich angesichts der begrenzten Mittel dieses Minderjährigen als angebracht erweise, den Mindestbetrag der Verfahrensentschädigung von 375 Euro zu gewähren.

B.2.1. Durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 wurde ein Artikel 162*bis* in das Strafgesetzbuch eingefügt, der bestimmt:

« Mit jedem auf Strafe lautenden Urteil, das gegen den Angeklagten und gegen die für die Straftat zivilrechtlich haftenden Personen ausgesprochen wird, wird die Zivilpartei dazu verurteilt, die Verfahrensentschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen.

Eine Zivilpartei, die eine direkte Ladung vorgenommen hat und die im Verfahren unterliegt, wird dazu verurteilt, dem Angeklagten die Entschädigung im Sinne von Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches zu zahlen. Die Entschädigung wird im Urteil festgelegt ».

Dieser Artikel ist Bestandteil von Kapitel III des vorerwähnten Gesetzes, dessen Bestimmungen den Grundsatz der Rückforderbarkeit auf Strafsachen erweitern, diese Erweiterung jedoch auf das Verhältnis zwischen dem Beschuldigten oder dem Angeklagten und der Zivilpartei begrenzt. Die Person, die durch ein Strafgericht gegenüber der Zivilpartei verurteilt wird, muss folglich der Letztgenannten die Verfahrensentschädigung zahlen.

B.2.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt, die Anwendung der Rückforderbarkeit vor den Strafgerichten sei vorgesehen worden, weil es « besser mit den Grundsätzen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Einklang zu sein scheint, dass man die Rechtsuchenden, die die Wiedergutmachung eines Schadens vor einem Zivilgericht oder vor einem Strafgericht fordern, gleich behandelt », und der Vorschlag, die Regelung der Rückforderbarkeit auf die Beziehungen zwischen dem Angeklagten und der Zivilpartei auszudehnen, entspreche der Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern sowie derjenigen des Hohen Justizrates (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, SS. 5-6).

B.3. Aufgrund von Artikel 62 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens (nachstehend: Jugendschutzgesetz) gelten, mit Ausnahme einer Abweichung, für die Verfahren im Sinne von

Titel II Kapitel III dieses Gesetzes - nämlich die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen - die Gesetzesbestimmungen über die Verfolgung in Korrekionalsachen, außer wenn diese Anwendung gegen die allgemeinen Grundsätze des Jugendschutzrechtes verstoßen würde.

In der Auslegung durch den vorlegenden Richter findet, sofern keine Abweichung im Jugendschutzgesetz vorliegt, Artikel 162bis des Strafprozessgesetzbuches auf Urteile des Jugendgerichtes in Bezug auf Jugendschutzmaßnahmen Anwendung.

B.4.1. Aufgrund von Artikel 56 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes wird in den Rechtssachen in Bezug auf Maßnahmen für Minderjährige « der Fall eines jeden Minderjährigen getrennt geprüft ». Kein anderer Minderjähriger darf dabei anwesend sein, außer während der für etwaige Gegenüberstellungen benötigten Zeit.

Wie der vorlegende Richter anführt, stellt diese Bestimmung eine spezifische und wesentliche Verfahrensregel des Jugendschutzgesetzes dar. Diese Bestimmung bezweckt, für die betreffenden Jugendlichen eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten, sowohl im Interesse des Jugendlichen, dessen Fall geprüft wird, als auch im Interesse anderer an der Rechtssache beteiligter Jugendlicher, unter anderem durch Schaffung der Möglichkeit, einen Dialog des Vertrauens zwischen dem Jugendrichter und dem Jugendlichen zustande zu bringen.

B.4.2. Aus dem Erfordernis, dass Minderjährige, die in Bezug auf dieselbe Zivilpartei eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, getrennt behandelt werden, ergibt sich, dass diese Zivilpartei verpflichtet ist, gegenüber jedem betroffenen Minderjährigen als Zivilpartei aufzutreten und in der Regel getrennte Verhandlungen zu führen.

B.4.3. Der vorerwähnte Artikel 56 Absatz 2 gilt jedoch nur für die Verhandlungen über die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen. Diese Bestimmung verhindert nicht, dass die Verhandlungen über bestimmte Aspekte der Zivilklage gegen Minderjährige, die an derselben Tat beteiligt gewesen sind, gemeinsam geführt werden, so dass der Jugendrichter die Minderjährigen *in solidum* zur Zahlung einer einzigen Verfahrensentschädigung an die Zivilpartei verurteilen kann.

Wenn die Verhandlungen über die Zivilklage in Bezug auf die beteiligten Minderjährigen getrennt geführt werden, kann der Richter eine Verurteilung zur Verfahrensschädigung gesamtschuldnerisch zu derjenigen verkünden, die er vorab verkündet hat.

B.5. Angesichts des Vorstehenden ist die fragliche Bestimmung nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.4.3 Erwähnten verstößt Artikel 162*bis* des Strafprozessgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt